

---

## Änderung/Ergänzung von Bebauungsplänen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bereich des Gewerbegebietes Fußgönheim

- A. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl 1998 I S. 317) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

---

### Zulässigkeitsregelungen zur Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet Fußgönheim:

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne werden neu geregelt und insofern geändert oder ergänzt:

#### 1. **Bebauungsplan Gewerbegebiet „In der Trumpel“**

(genehmigt durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen mit Verfügung vom 15.01.1980, Az.: 63/610-07 Fußgönheim 16)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer B 1) werden wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „Änderung 1 zum Bebauungsplan In der Trumpel“

#### 2. **Bebauungsplan „2. Änderungs- und Erweiterungsplan Industriegelände“**

(genehmigt durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen mit Verfügung vom 22.07.1966, Az.: 421-521-Lu 6/11 b)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (§ 2 und § 3) werden wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „Änderung 1 zum 2. Änderungs- und Erweiterungsplan Industriegelände“

### **3. Bebauungsplan „In der Pferdsgewanne“**

(bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen angezeigt; Verfügung vom 16.08.1994, Az.: 63/610-13 Fußgönheim 19)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer A 2.3) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der Klammerzusatz des ersten Spiegelstriches der Textziffer A 2.3 „(Spielhallen/Spielothek)“ erhält folgende Fassung: „(z. B. Spielhallen/Spielothek)“.

Zusätzlich wird der zweite Spiegelstrich der Textziffer A 2.3 gestrichen und erhält klarstellend folgende Fassung:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „In der Pferdsgewanne – Änderung IV“

### **4. Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung I zum Bebauungsplan Gewerbegebiet In der Pferdsgewanne“**

(bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen angezeigt; Verfügung vom 09.12.1997, Az.: 63/610-13 Fußgönheim 19 a)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer I 1.1) werden wie folgt geändert:

Der letzte Absatz der Textziffer I. 1.1 (Ausnahmeregelung) wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „In der Pferdsgewanne – Änderung V“

### **5. Bebauungsplan „In der Pferdsgewanne – II. Änderung“**

(bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen unter dem Az.: 63/610-13 Fußgönheim 19 b geführt)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer A 2.3) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der Klammerzusatz des ersten Spiegelstriches der Textziffer A 2.3 „(Spielhallen/Spielothek)“ erhält folgende Fassung: „(z. B. Spielhallen/Spielothek)“.

Zusätzlich wird der zweite Spiegelstrich der Textziffer A 2.3 gestrichen und erhält klarstellend folgende Fassung:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „In der Pferdsgewanne – Änderung VI“

Fußgönheim, den 29. Jan. 2004



*Marie-Luise Klein*

(Marie-Luise Klein)  
Ortsbürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  | 26.09.2001 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses   | 05.10.2001 |
| 3. Erweiterter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  | 09.04.2003 |
| 4. Bekanntmachung des erweiterten Aufstellungsbeschlusses   | 16.05.2003 |
| 5. Annahmebeschluss und Beschlussfassung zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange                                 | 09.04.2003 |
| 6. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2003 bis einschließlich 30.06.2003<br>Es gingen keine Anregungen ein. |            |
| 7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2003<br>Abgabefrist: innerhalb 1 Monats                            |            |
| 8. Beschluss über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und die Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung                                      | 08.10.2003 |
| 9. Ergänzter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  | 08.10.2003 |